

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Werkvertrag im nicht-kaufmännischen Bereich (B2C)

Seite 1 von 2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge im nicht-kaufmännischen Bereich.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Der vom Auftraggeber unterzeichnete Auftrag ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen. Vertragsgegenstand ist das herzustellende Werk. Bezüglich der Beschaffenheit gilt die Angebotsbeschreibung.
- Ein von uns abgegebenes Angebot ist stets freibleibend und unverbindlich. Geben wir ausdrücklich ein Angebot schriftlich als „verbindlich“ ab, binden wir uns 14 Kalendertage an dieses Angebot.
- Steht der Auftragsgegenstand nicht oder nicht im alleinigen Eigentum des Auftraggebers, so hat er uns hierauf bei Abschluss des Vertrages unaufgefordert schriftlich hinzuweisen. Ebenso hat er uns über nach Vertragsabschluss eintretende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an dem Auftragsgegenstand unverzüglich schriftlich zu informieren.
- Wir behalten uns vor für einen Kostenvoranschlag, nach vorheriger Absprache, die Kosten zur Erstellung dessen in Rechnung zu stellen. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 3 Überlassene Unterlagen

Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von § 2 Nr. 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

- Unsere angegebenen Preise verstehen sich mit gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, sind wir berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen.
- Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten.
- Die Zahlung der Auftragssumme hat ausschließlich auf die im Fuß genannten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Auftragssumme innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugs Schaden geltend machen, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugs Schaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

§ 5 Ausführungsort, Transport

- Die Ausführung unserer Arbeiten, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, findet immer an unserer jeweiligen Niederlassung statt.
- Kosten für den An- oder Abtransport des Auftragsgegenstandes, einschließlich einer etwaigen Verpackung und / oder Verladung, die auf das Verlangen des Auftraggebers durchgeführt werden, trägt der Auftraggeber.
- Bei An- oder Abtransport trägt der Auftraggeber die Transportgefahr, es sei denn, wir übernehmen den Transport. In diesem Falle haften wir jedoch nur für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Dieses gilt auch für eine etwaige Haftung für unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, soweit nicht wesentliche Pflichten betroffen sind.

§ 6 Ausführung, Dauer der Leistungserbringung

- Die Ausführung beginnt nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Auftraggeber zu erbringen hat.
- Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Leistungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag, so verliert die ursprünglich vereinbarte Ausführungsfrist ihre Gültigkeit. Der Auftraggeber kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.
- Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, welche nicht von uns zu vertreten sind, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich bzw. steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Unzumutbarkeit zu, so werden wir von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen bzw. wir werden von der Leistungsverpflichtung frei. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder werden wir von der Verpflichtung zur Ausführung bzw. Leistung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
- Wir sind berechtigt, Aufträge durch Teilausführungen abzuwickeln, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Diese können gesondert abgerechnet werden.

§ 7 Gefahrübergang

- Die Gefahr geht mit Inbetriebnahme des Werks durch uns, spätestens jedoch mit der Abnahme des Werks auf den Auftraggeber über. Wird vom Auftraggeber keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Inbetriebnahme als abgenommen. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.
- Wenn die Abnahme der Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, geht die Gefahr des Untergangs für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

§ 8 Besondere Kosten, Abrechnung nach Aufwand

- Die Kosten der sachgemäßen, umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Auftraggeber.
- Falls wir einen Auftrag unter Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand und Materialverbrauch übernommen haben, gelten die nachfolgenden Bedingungen zu gesonderter Vergütung als vereinbart:
 - Die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen, sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material, einschließlich Verschnitt, sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.
 - Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.
 - Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte, sowie bestellte technische Unterlagen; beim Auftragnehmer übliche Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.
 - Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Auftraggeber hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen zu tragen.

§ 9 Rücktritt

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass wir ihm einen Grund dazu gegeben haben, oder erklärt der Auftraggeber den Rücktritt des Vertrages, aus Gründen, die von uns zu vertreten sind, so verpflichtet er sich, die bereits angefallenen Kosten, sowie darüber hinaus den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 15 % des vereinbarten Werklohns zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den eingebrachten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn die eingebrachten Gegenstände bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil der Sache werden.
- Soweit die eingebrachten Gegenstände wesentliche Bestandteile der Sache des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung der Sache ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen rückzuübertragen.
- Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Werden die von uns eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einer anderen Sache verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Untergang, Diebstahl und Feuerschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Sache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- Uns steht aufgrund unserer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Sachen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch aufgrund Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

Stand 13.12.2022



Boat & Living GmbH
Warteburgweg 7
23774 Heiligenhafen

Boat & Living Unterebbe
Deichstraße 154
21683 Stade

Telefon: +49 (4362) 90 29 – 0

Telefon: +49 (4146) 928 799 - 0

Internet: www.boatandliving.de

E-Mail: info@boatandliving.de

Geschäftsführer:
Stephan Gauert
Frank-Michael Stoldt

Registergericht: Lübeck
HRB: 10055-HL
UStId: DE271599271

VR Bank zwischen den Meeren eG
IBAN: DE20 2139 0008 0000 2000 90
BIC: GENODEF1NSH

Sparkasse Holstein
IBAN: DE64 2135 2240 0179 2500 55
BIC: NOLADE21HOL

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Werkvertrag im nicht-kaufmännischen Bereich (B2C)

Seite 2 von 2

§ 11 Gewährleistung und Mängelrüge

- Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach erfolgter Abnahme des auftragsgegenständlichen Werkes. Bei gebrauchten Sachen verkürzt sich die Gewährleistungspflicht auf 12 Monate. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
- Soweit das gelieferte Werk nicht den nachfolgend aufgeführten subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen oder den Montageanforderungen entspricht, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

Das Werk entspricht nicht den subjektiven Anforderungen, wenn

- es nicht die zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder
- es sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder
- es nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Soweit nicht zwischen dem Auftraggeber und uns unter Beachtung der geltenden Informations- und Formvorschriften etwas anderes vereinbart wurde, entspricht das Werk nicht den objektiven Anforderungen, wenn

- es sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder
- es nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Werken derselben Art üblich ist und die der Besteller erwarten kann unter Berücksichtigung der Art des Werks und der öffentlichen Äußerungen, die von uns oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden oder
- wenn es nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Modells entspricht, die oder das wir dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt haben, oder
- wenn es nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Auftraggeber erwarten kann.

Eine wirksame anderweitige Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und uns über die objektiven Anforderungen des Werks setzt voraus, dass der Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal des Werks von den objektiven Anforderungen abweicht, und die Abweichung in diesem Sinne im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

- Wir haben zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen.
- Die Nacherfüllung erfolgt ausschließlich in unserer jeweiligen Niederlassung. Die anfallenden Kosten für die Verbringung des Auftragsgegenstandes, insbesondere die Transport- und Krankkosten sowie die Kosten für das Ab- und Auftakeln, trägt der Auftraggeber.
- Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- Nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, innerhalb derer wir eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl, berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen oder den Mangelselbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Das Recht des Auftraggebers, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern, bleibt unberührt. Die auf die Planungsphase entfallene Vergütung bleibt unberührt, es sei denn, der Mangel beruht auf einer bereits in dieser Phase von uns begangenen Pflichtverletzung.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlender Wartung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse (z.B. Überspannung) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Mangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit unserer vorherigen Zustimmung an einen anderen Bootsbau- oder Meisterbetrieb wenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber in den Auftrag des ausführenden Betriebes aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung der Boat & Living GmbH handelt und dass dieser ausbauteile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten hat. Wir sind zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.

- Für vom Auftraggeber beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt der Auftragnehmer keine Mangelhaftung (z.B. vorhandene Verkabelung, Netzwerk- und Stromanschlüsse).
- Wir machen darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Mangelhaftung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.
 - Wir gewährleisten, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Auftraggeber keine Material- und Herstellungsfehler hat.
 - Zu beachten ist, dass eine Software während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen ist und daher u.U. in bestimmten Abständen ein Update erfolgen muss. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.
 - Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Auftraggeber beigestellten Hard- und Software.
- Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

§ 12 Haftung

- Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
- Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Versicherung

- Für einen etwaigen Transport wird eine Transportversicherung unsererseits nur auf besonderen Wunsch und in Namen des Auftraggebers abgeschlossen. Die Kosten für diese hat der Auftraggeber zu tragen. Wir empfehlen den Abschluss einer Transportversicherung.
- Während der Durchführung des Auftrags ist der Auftragsgegenstand samt Zubehör unsererseits nicht gegen Diebstahl, Feuer etc. versichert. Dem Auftraggeber wird daher der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen.

§ 14 Alternative Streitbeilegung

Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.,
Straßburger Straße, 877694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de
Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten werden wir in einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen.

§ 15 Sonstiges

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 13.12.2022



Boat & Living GmbH
Warteburgweg 7
23774 Heiligenhafen

Boat & Living Unterebbe
Deichstraße 154
21683 Stade

Telefon: +49 (4362) 90 29 – 0

Telefon: +49 (4146) 928 799 - 0

Internet: www.boatandliving.de

E-Mail: info@boatandliving.de

Geschäftsführer:
Stephan Gauert
Frank-Michael Stoldt

Registergericht: Lübeck
HRB: 10055-HL
UStId: DE271599271

VR Bank zwischen den Meeren eG
IBAN: DE20 2139 0008 0000 2020 70
BIC: GENODEF1NSH

Sparkasse Holstein
IBAN: DE64 2135 2240 0179 2500 55
BIC: NOLADE21HOL